

Konzessionsvertrag
für die Verteilung von Elektrizität
und den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung
zwischen

- 1. Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen AG**, Sennweidstrasse 4, 6312 Steinhausen, vertreten durch den Verwaltungsrat, handelnd durch: Andreas Hürliemann, Verwaltungsratspräsident und Manfred Rohrer, Geschäftsführer.
nachstehend «Konzessionärin» genannt

und

- 2. Einwohnergemeinde Steinhausen**, Bahnhofstrasse 3, 6312 Steinhausen, vertreten durch den Gemeinderat, handelnd durch: Andreas Hausheer, Gemeindepräsident, und Cécile Banz, Gemeindeschreiberin.
nachstehend «Gemeinde» genannt

Die Parteien vereinbaren, was folgt:

PRÄAMBEL

Der Abschluss des Konzessionsvertrags dient dem Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität sowie den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung langfristig sicherzustellen.

Die Gemeinde und die Konzessionärin setzen sich für eine sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in der Gemeinde ein.

Die Gemeinde und die Konzessionärin sind bestrebt, zu einer sparsamen und effizienten Energieverwendung beizutragen und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen und umweltschonender Energieträger zu fördern.

Die Konzessionärin berücksichtigt in ihren Unternehmensentscheiden die Energiepolitik der Gemeinde.

I. ZWECK UND INHALT DES KONZESSIONSVERTRAGS UND DER KONZESSION

1. Vertragsgegenstand

Der vorliegende Konzessionsvertrag regelt:

- die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes der Gemeinde durch die Konzessionärin für die Erstellung, Erweiterung, Erneuerung sowie den Betrieb und Unterhalt von Leitungen und Anlagen zur Verteilung von Elektrizität;
- die Übertragung der kommunalen Erschliessungsaufgaben an die Konzessionärin im Bereich der Elektrizitätsversorgung;
- Leistungen der Konzessionärin an die Gemeinde im Zusammenhang mit der öffentlichen Beleuchtung.

2. Konzessionsgebiet

Die Konzession umfasst das ganze Gemeindegebiet.

3. Begriffe

Unter den Begriff Leitungen und Anlagen zur Verteilung von Elektrizität fallen folgende Anlagenteile:

Alle ober- und unterirdischen Hoch- und Niederspannungsanlagen für die Übertragung und Verteilung von Elektrizität (namentlich Freileitungen, Kabel, Transformatorstationen, Verteilnkabinen, Mess-, Steuer-, Regel- und Kommunikationseinrichtungen).

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN

4. Erteilung einer Sondernutzungskonzession

1. Die Gemeinde erteilt der Konzessionärin das Recht, auf den Grundstücken der Gemeinde (öffentliche Sachen im Gemeingebrauch) auf eigene Rechnung und Gefahr die zur Verteilung von Elektrizität notwendigen Leitungen und Anlagen zu erstellen, zu erweitern, zu erneuern sowie zu betreiben und zu unterhalten. Für die eingeräumte Sondernutzung der Grundstücke der Gemeinde sind keine besonderen Durchleitungs- und Baurechte erforderlich. Diese sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konzessionärin mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag generell erteilt. Die Linienführungen sind mit der Gemeinde abzusprechen.

2. Die Erstellung von Hochbauten sowie die Mitbenützung von Gebäuden (z.B. für Transformatorenstationen) auf Grundstücken der Gemeinde ist im Rahmen separater Verträge sachen- und grundbuchrechtlich zu regeln und zu entschädigen.
3. Im Falle einer Veräusserung von Grundstücken der Gemeinde an Dritte (z.B. Übertragung einer Strassenfläche an Private) sind vorgängig die betroffenen Rechte im Rahmen von Dienstbarkeiten zu regeln und mit entsprechenden Grundbucheinträgen zu bereinigen.

5. Erschliessungspflicht

1. Die Konzessionärin ist verpflichtet, das Konzessionsgebiet nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften mit den technisch notwendigen Leitungen und Anlagen zur Verteilung von Elektrizität zu erschliessen.
2. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Konzessionärin bei der Erarbeitung von Richt-, Nutzungs-, Erschliessungs- und Bebauungsplänen anzuhören, um die Versorgungsbelange frühzeitig einzubeziehen und die notwendigen Anlagenstandorte zu sichern.

6. Erstellungs-, Betriebs- und Unterhaltspflicht

1. Die Konzessionärin ist während der Dauer der Sondernutzungskonzession berechtigt und verpflichtet, im Konzessionsgebiet die notwendigen Leitungen und Anlagen zur Verteilung von Elektrizität nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts, nach dem anerkannten Stand der Technik sowie nach branchenüblichen Qualitätsmassstäben zu erstellen, ununterbrochen zu betreiben und zu unterhalten.
2. Ausgenommen von der Betriebspflicht gemäss Abs. 1 sind Fälle höherer Gewalt, Betriebs- und Lieferstörungen, nicht von der Konzessionärin zu vertretende Probleme in der Energiebeschaffung, notwendige Anschluss-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten, mit Kunden vereinbarte Abschaltungen sowie behördliche Verfügungen, welche einen ununterbrochenen Betrieb ganz oder teilweise verunmöglichen. Voraussehbare Betriebsunterbrüche sind den Kunden möglichst frühzeitig in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

7. Koordinations- und Instandsetzungspflichten

1. Die Konzessionärin und die Gemeinde informieren sich gegenseitig so früh wie möglich über Planungen, Erneuerungen, Ausbauvorhaben, Massnahmen und Änderungen jeglicher Art, die Auswirkungen auf die andere Partei nach sich ziehen. Sie führen dazu periodische Besprechungen durch, soweit erforderlich unter Bezug weiterer den öffentlichen Grund beanspruchenden Leitungseigentümer. Bei gemeinsamen Bauvorhaben gilt eine gegenseitige Koordinationspflicht, um ein möglichst optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis für beide Parteien zu erreichen. Die Aufteilung der Baukosten erfolgt bei gemeinsamen Bauvorhaben nach dem Verursacherprinzip.
2. Die planungs- und baugesetzlichen Vorschriften sowie Bewilligungsverfahren bleiben vorbehalten. Ausgenommen sind Fälle zeitlicher Dringlichkeit und Versorgungsunterbrüche, in welchen ein sofortiges Handeln zur Abwendung von weiterem Schaden oder weiteren Gefahren geboten ist. In solchen Fällen dürfen Arbeiten von der Konzessionärin ohne vorgängige Baubewilligung ausgeführt werden. Die Gemeinde ist jedoch umgehend darüber zu informieren.
3. Die Bau- und Grabarbeiten im Strassengebiet der Gemeinde sind von der Konzessionärin rasch möglichst und in Absprache mit der zuständigen Behörde der Gemeinde auszuführen.
4. Die von der Konzessionärin zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Leitungen und Anlagen zur Verteilung von Elektrizität beanspruchten Grundstücke der Gemeinde sind von ihr auf eigene Kosten jeweils wieder Instand zu setzen. Wertvermehrende Mehrkosten sind von der Gemeinde zu tragen.

8. Reparatur und Verlegung von Leitungen und Anlagen

Die Gemeinde nimmt soweit wie möglich Rücksicht auf die Leitungsinfrastrukturen der Konzessionärin. Müssen Leitungen und Anlagen zur Verteilung von Elektrizität, welche sich auf Grundstücken der Gemeinde befinden, infolge von notwendigen Bauarbeiten der Gemeinde repariert, verlegt oder angepasst werden, erfolgt die Reparatur oder Verlegung auf Kosten der Gemeinde.

9. Leitungskataster

Die Anlage und Nachführung des Leitungskatasters, die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten Leitungskataster sowie der kostenlose Datenaustausch zwischen der Konzessionärin, der Datenverwaltungsstelle der Gemeinde sowie dem kantonalen Amt für Grundbuch und Geoinformation richtet sich nach dem kantonalen Recht (Stand November 2022: Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug, BGS 215.71 und Verordnung über den Leitungskataster, BGS 215.712).

10. Öffentliche Beleuchtung

1. Die Gemeinde ist Werkeigentümerin der für die öffentliche Beleuchtung notwendigen Anlagen.
2. Die Konzessionärin erstellt, erneuert, betreibt und unterhält im Auftrag und auf Kosten der Gemeinde die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung. Die Einzelheiten zur Art der Beleuchtung und zum Entgelt der Leistungen der Konzessionärin wird in einer separaten Vereinbarung geregelt. Das Entgelt der Leistungen erfolgt zu Marktbedingungen nach dem Bruttoprinzip. Zuständig ist seitens der Gemeinde der Gemeinderat.

11. Förderung einer nachhaltigen, effizienten Energieversorgung

1. Die Konzessionärin ist bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einer effizienten und umweltverträglichen Energieverwendung sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen beizutragen.
2. Mit geeigneter Information ermöglicht die Konzessionärin ihren Kunden, mit Energie sparsam und effizient umzugehen.

12. Weitere Leistungen

Die Gemeinde kann die Konzessionärin mit der Erbringung weiterer Leistungen beauftragen. Die Einzelheiten zu Art, Umfang und Entgelt der Leistungen werden in separaten Vereinbarungen geregelt. Zuständig ist seitens der Gemeinde der Gemeinderat.

III. KONZESSIONSGEBÜHR

Die Gemeinde stellt den öffentlichen Grund für Leitungen und Anlagen der Elektrizitätsversorgung unentgeltlich zur Verfügung.

IV. AUFSICHT

13. Berichterstattung

Der Gemeinderat ist berechtigt, Informationen über die Erfüllung der auf die Konzessionärin übertragenen, kommunalen Aufgaben im Bereich der Elektrizitätsversorgung und der öffentlichen Beleuchtung zu verlangen. Er kann aus begründetem Anlass Informationen über die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit, über technische Aspekte der Versorgungsanlagen und -einrichtungen sowie über die Bildung angemessener Rücklagen zur langfristigen Erneuerung der Versorgungsnetze sowie über weitere finanzielle Aspekte verlangen.

V. VERSICHERUNG UND HAFTUNG

14. Versicherungspflicht

Die Konzessionärin verpflichtet sich, bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung mit einer risikogerechten, branchenüblichen Schadensdeckung abzuschliessen.

15. Haftung

1. Die Haftung der Konzessionärin richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) vom 24. Juni 1902 (SR 734.0) sowie nach dem Obligationenrecht.
2. Durch die Aufsicht der Gemeinde wird die Konzessionärin von ihrer Haftpflicht und Verantwortlichkeit nicht entbunden.

VI. BEENDIGUNG DES KONZESSIONSVERTRAGS

16. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

1. Die Konzession gilt ab Vertragsunterzeichnung. Eine Kündigung durch eine Partei hat mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf ein Jahresende zu erfolgen und ist frühestens auf das Ende einer 20-jährigen Vertragsdauer möglich.
2. Die Konzession erlischt, wenn sie nicht binnen dreier Jahre nach Erteilung in Anspruch genommen wird, bei ausdrücklichem Verzicht, bei Konkurs, bei andauernder Vernachlässigung des Unterhalts oder andauernden Lieferunterbrüchen.

17. Rechtsfolgen der Beendigung

1. Mit Beendigung des Konzessionsvertrags enden die vereinbarte Aufgabenübertragung der Gemeinde an die Konzessionärin sowie die gegenseitig vereinbarten Rechte und Pflichten.
2. Erweist sich die Weiterführung des Konzessionsverhältnisses für eine Partei aufgrund veränderter tatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse als nicht mehr zumutbar, so ist die andere Partei zu einem konstruktiven Dialog verpflichtet, um gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu finden.

VII. WEITERE BESTIMMUNGEN

Bei einer Ausserbetriebnahme bzw. Stilllegung der Leitungen und Anlagen müssen diese nicht aus dem Untergrund entfernt werden. Der Eigentümer der Leitungen und Anlagen trägt die Kosten für den Rückbau der Leitungen und Anlagen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18. Abschluss und Änderung dieses Vertrages

1. Der Gemeinderat ist für den Abschluss dieses Vertrages zuständig.
2. Sämtliche Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

19. Vertragsergänzung und salvatorische Klausel

1. Sollten Tatbestände, die mit Gegenstand und Inhalt dieses Vertrages zusammenhängen, durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, sich aber als regelungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieser Vereinbarung dadurch nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine neue Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.

20. Rechtsnatur und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zug zuständig.

Steinhausen, 12. Januar 2024

Die Parteien:

Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen AG

Andreas Hürlimann
Verwaltungsratspräsident

Manfred Rohrer
Geschäftsführer

Einwohnergemeinde Steinhausen

Andreas Hausheer
Gemeindepräsident

Cécile Banz
Gemeindeschreiberin